

Zeitschrift für

EHE- UND EF-Z FAMILIENRECHT

Redaktion Edwin Gitschthaler
Constanze Fischer-Czermak
Johann Höllwerth

September 2009

05

161 – 200

Aktuelles

Kinderbeistand-Gesetz *Katharina Gröger* ↗ 164

Beiträge

Haften Eltern für ihre Kinder?

Sabine Hohensinn ↗ 165

Ehebruch und Schadenersatz (Teil II)

Nicole Hofmann und Kirstin Grüblinger ↗ 169

Saldierung wechselseitiger Unterhaltsforderungen des Kindes nach Betreuungswechsel? *Franz Neuhauser* ↗ 173

EF Kurz gesagt

Praktisches zum Mischunterhalt *Marco Nademleinsky* ↗ 176

Rechtsprechung

Geschlechtskorrigierende Maßnahme und Änderung des Geburtenbuchs ↗ 177

Kindesmisshandlung – kein „Freispruch“ im Pflegschaftsverfahren ↗ 178

Besuchsrechtsdurchsetzung: Die Zeit drängt ↗ 180

Checkliste

Formpflicht sowie Gebühren und Verkehrsteuern bei Ehe- und Familienverträgen *Gernot Fellner* ↗ 198

[EF KURZ GESAGT]

EF Kurz gesagt

Praktisches zum Mischunterhalt

EF-Z 2009/116

Lebt ein unterhaltsberechtigtes Kind¹⁾ im Ausland, ist ihm nach der Rsp ein „Mischunterhalt“ zuzusprechen, der sich einerseits nach dem Bedarf des Kindes im Ausland, andererseits aber auch nach dem Nettoeinkommen des Unterhaltpflichtigen in Österreich richtet und das Kind so an den (besseren) Lebensverhältnissen des Unterhaltpflichtigen teilhaben lässt.²⁾ Nach der L³⁾ hat es zu einem am Kaufkraftwert der Länder orientierten Mischunterhalt zu kommen, der sich nach dem Bedarf des Kindes im Ausland und dem Einkommen des Unterhaltpflichtigen im Inland richtet.

In reinen Inlandsfällen ermittelt die Praxis den Unterhalt schematisch nach der Prozentwertmethode. Das hat den großen Vorteil der Vorhersehbarkeit, sodass es nicht zwingend einer gerichtlichen Unterhaltsbestimmung bedarf, und bewirkt für Durchschnittsfälle Verteilungsgerechtigkeit, weil das Kind an den Lebensverhältnissen des verpflichteten Elternteils angemessen teilhat.⁴⁾ Eine Korrektur nach den konkreten Verhältnissen findet nur in Ausnahmefällen – insb bei Unterhaltsstopp und Sonderbedarf – statt.⁵⁾

Beim Mischunterhalt soll hingegen stets konkret, also **einzelfallbezogen**, der tatsächliche Bedarf des Kindes im Ausland ermittelt werden. Es liegt auf der Hand, dass dieses Vorgehen mühsam ist und das Verfahren nicht gerade verkürzt. Das erhebende Gericht wird dem Kind (bzw dessen gesetzlichem Vertreter) auftragen, konkrete Nachweise für die Kosten seines Wohnens, der Nahrungsbeschaffung, der ärztlichen Versorgung, der Schule, des Transports, der Freizeitaktivitäten etc vorzulegen. Lebt das Kind bspw in Ägypten (vgl 2 Ob 274/08 w), können solche Ausgaben praktisch nur schwer belegt werden, oder – wenn die

Nachweise dann auch noch übersetzt vorliegen – sind sie letztlich kaum nachprüfbar. Ergebnis eines solchen Unterhaltsverfahrens ist, dass der Unterhaltsberechtigte, den im Verfahren (trotz Gelung des Untersuchungsgrundsatzes) eine Mitwirkungs- und Vollständigkeitspflicht trifft (§ 16 Abs 2 AußStrG), über den Ausgang in höchster Unsicherheit verbleibt.

Praktisch und sachgerecht scheint daher eine andere Herangehensweise. Zunächst sollte der Unterhalt wie üblich nach der **Prozentwertmethode** ermittelt werden, um ihn im nächsten Schritt im **Verhältnis zur Kaufkraft der Länder zu kürzen**. Die Kaufkraftparitäten innerhalb der EU werden etwa von der Statistik Austria auf ihrer Webseite veröffentlicht,⁶⁾ für die ganze Welt (und sehr aktuell gehalten) noch besser vom deutschen Statistischen Bundesamt.⁷⁾

Beispiel:

Das Kind erhielt nach der Prozentwertmethode € 250,- Unterhalt. Es lebt in Kairo. Für Ägypten weist der Index zurzeit eine Verbrauchergeldparität von 6,0314 auf. Die Kaufkraft von € 250,- in Ägypten ermittelt sich dann wie folgt: Betrag ausländischer Währung = Euro-Betrag x Verbrauchergeld-

1) Die folgenden Überlegungen gelten *mutatis mutandis* für den unterhaltsberechtigten Ehegatten.

2) RIS-Justiz RS0111899; zuletzt etwa 7 Ob 118/07; 1 Ob 112/04h; 9 Ob 19/08x.

3) Vgl Nademleinsky/Neumayr, IFR (2007) Rz 10.86 mwN.

4) Vgl statt vieler Neuhauser in Schwimann³ § 140 ABGB Rz 30.

5) Dazu bspw Schwimann/Kolmasch, Unterhaltsrecht⁴ (2008) 88; Neuhauser aaO.

6) www.statistik.at – Statistiken – Preise – Preisniveaus.

7) www.destatis.de – Preise – Internationaler Vergleich – Verbrauchergeldparitäten – weiter zum Download.

parität. Dh: € 250,- x 6,0314 = 1.503,35 ägypt Pfund. Bei einem Devisenkurs von ca € 1 = 8 ägypt Pfund gebühren dem Kind also rd € 188,-. Mit diesem Betrag bekommt das Kind das Äquivalent zu € 250,- in Österreich.

Damit ist es aber noch nicht getan. Nach unstr Rsp und Lehre soll das Kind ja auch an den besseren Lebensverhältnissen des Elternteils in Österreich teilhaben.⁸⁾ Es wäre daher mE adäquat, den letztlich gebührenden Unterhalt zw dem (fiktiv) im Inland gebührenden Unterhalt (im Bsp € 250,-) und dem im Ausland nach der Kaufkraftparität gekürzten Unterhalt (€ 188,-) bei der Hälfte (also bei € 219,-) anzusetzen. All dies freilich für den „Durchschnittsfall“, der ohne Unterhaltsstopp, Sonderbedarf oder Eigeneinkommen des Kindes anfällt.

Noch eine letzte praktische Bemerkung: **Wer trägt die Spesen bei Überweisung ins Ausland?** Va bei Überweisungen ins Nicht-

EU-Ausland fallen erhebliche Bankspesen an, die schnell 10 bis 20% des Unterhalts „auffressen“ könnten. Hier gilt: Die Geldunterhaltsschuld ist eine Bringschuld⁹⁾ an den (Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des) Unterhaltsberechtigten. Sie „reist“ daher auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten. Die im Inland anfallenden Spesen für die Auslandsüberweisung hat somit der Unterhaltsverpflichtete zu tragen, der Berechtigte hingegen die Buchungsgebühren seines eigenen, kontoführenden Bankinstituts.¹⁰⁾ Im Rahmen der Exekution sind die Bankspesen mE als „sonstige Kosten“ zu bewilligen, die naturgemäß noch nicht im Titel gedeckt sein können.

Marco Nademleinsky

8) In Wahrheit aber – wie sich hier zeigt – an der stärkeren Kaufkraft des Euro!

9) LGZ Wien EF 81.404; zuletzt 7 Ob 130/08f uva; Reischauer in *Rummel*⁸ § 905 ABGB Rz 21.

10) Vgl Reischauer in *Rummel*⁸ § 905 ABGB Rz 18.